STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 3264/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sachantragsnr.	Personalangelegenheiten; Grundsatzbeschluss zur Altersteilzeit für die städtischen Tarifbeschäftigen und Beamten für die Jahre 2024 und 2025			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	14.03.2024	
Verfasser	Vetterl, Christina	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt zunächst klarstellend fest, dass seit dem Kalenderjahr 2023 mit den Tarifbeschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck im Rahmen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr abgeschlossen werden dürfen und damit auch die an den TV FlexAZ geknüpfte freiwillige Leistung des Arbeitgebers, außerhalb der Quote nach § 4 Abs. 2 TV FlexAZ in Härtefällen weitere Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abzuschließen, wegfällt.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, dass das Instrument der Altersteilzeit für die Tarifbeschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck darüber hinaus auch nach den Maßgaben des Altersteilzeitgesetzes nicht mehr genutzt wird.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, mit den Beamten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in Ausübung des Ermessens gemäß Art. 91 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abzuschließen.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Stadtrates hat über die Gewährung von Altersteilzeit der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde daher jährlich ein Grundsatzbeschluss zur Gewährung von Altersteilzeit an die städtischen Tarifbeschäftigten und Beamten im kommenden Kalenderjahr zur Entscheidung vorgelegt.

Zu 1.:

Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) in Kraft getreten. Dieser Tarifvertrag hat allen Tarifbeschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet und die letzten fünf Jahre in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, einen Anspruch auf die Gewährung von Altersteilzeit geboten. Allerdings war dieser Anspruch ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 % der Beschäftigten des Arbeitgebers bereits von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch gemacht haben. Stichtag für die Berechnung dieser Quote war der 31.05. des jeweiligen Vorjahres.

Mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten von Bund und Kommunen vom 22.04.2023 wurde eine Verlängerung des TV FlexAZ unerwartet von den Tarifvertragsparteien nicht mehr vereinbart.

Die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. (KAV), zu denen auch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck gehört, sind an die Tarifverträge im öffentlichen Dienst gebunden. Diese stellen für die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten zugleich Mindest- und auch Höchstbedingungen dar. Die Vereinbarung einer Altersteilzeit nach den Regelungen des TV FlexAZ wäre damit ein Verstoß gegen die tariflichen Vorgaben und die Vorgaben der Satzung des KAV Bayern. Folglich dürfen seit dem 01.01.2023 keine Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr nach dem TV FlexAZ vereinbart werden.

Damit fällt auch die Möglichkeit für Tarifbeschäftigte weg, über die vorgegebene Quote des TV FlexAZ hinaus, als freiwillige Leistung des Arbeitsgebers, weitere Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abzuschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren und
- Vorliegen einer Schwerbehinderung oder tatsächliche Pflege eines nahen Angehörigen.

Zu 2.:

In Abstimmung mit der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände), dem Dachverband des KAV Bayern, ist der Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996 (AtG) in seiner jeweils geltenden Fassung grundsätzlich weiterhin möglich.

Das Altersteilzeitgesetz (AtG) sieht folgende Voraussetzungen vor:

- Frühester Beginn nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 AtG)

- Höchstdauer im Blockmodell: drei Jahre (§ 2 Abs. 2 AtG);
  im Teilzeitmodell kann eine Altersteilzeit unbegrenzt vereinbart werden, jedoch sind Aufstockungsleistungen nur bis zu einer Dauer von sechs Jahren vorgesehen.
- Nur sofern aus personalpolitischen Gründen Bedarf an Altersteilzeiten im Blockmodell von mehr als drei Jahren besteht, gibt es nach dem AtG die Möglichkeit einer Kombination aus Block- und Teilzeitmodell.
- Beschäftigte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 AtG).
- Die Altersteilzeit selbst muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach dem SGB III sein (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 AtG).
- Die Altersteilzeit muss solange vereinbart sein, bis eine Altersrente (mit oder ohne Abschlag) bezogen werden kann (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 AtG).
- Der sog. Überforderungsschutz stellt die freie Entscheidung des Arbeitgebers sicher, wenn mehr als 5 % aller Beschäftigten Altersteilzeit in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 AtG).

Beispielrechnung:

Bei Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell nach dem Altersteilzeitgesetz an einen Tarifbeschäftigten (m/w/d) in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 (= Endstufe) TVöD, Vollzeit, und entsprechender Nachbesetzung ab dem Eintritt des Beschäftigten in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ergeben sich Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. 20.600,- €.
Die Kosten variieren zum einen je nach Eingruppierung des jeweiligen Beschäftigten (m/w/d) und auch in Abhängigkeit davon, ob und wie als zusätzliches Kriterium eine Quote für die Gewährung von Altersteilzeit festgelegt wurde.

Die wichtigsten Entscheidungskriterien nach dem KAV Bayern sind, dass die Vereinbarung einer Altersteilzeit jeweils

- arbeitgeberseitig aus personalpolitischen Gründen für erforderlich gehalten wird und
- im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung sowie
- unter Berücksichtigung der vorhandenen Probleme bei der Personalgewinnung auch vertretbar ist.

Es besteht also grundsätzlich <u>kein Anspruch</u> von Tarifbeschäftigten mehr auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Weder das Altersteilzeitgesetz (AtG) selbst noch § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) räumen dem einzelnen Beschäftigten einen Anspruch ein.

Ob ein Arbeitgeber Altersteilzeit weiterhin ermöglichen möchte oder nicht, unterliegt demnach seiner (unternehmerischen) Entscheidungsfreiheit. Daher ergibt sich auch kein Mitbestimmungsrecht des Personalrates in dieser Angelegenheit.
Seitens des Arbeitgebers ist also eine Analyse der Gegebenheiten vorzunehmen, die vor allem folgende Punkte berücksichtigt:

- Altersstruktur der Beschäftigten:

Bezieht man sich auf die Altersstruktur der Tarifbeschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, so hätte nach der Vorgabe des Altersteilzeitgesetzes grundsätzlich

rund 1/3 aller Tarifbeschäftigten die Möglichkeit, Altersteilzeit zu vereinbaren (frühester Beginn ab Vollendung des 55. Lebensjahres).

- Prognose über die Zahl der Interessenten an Altersteilzeit:

Da sich der Arbeitsmarkt immer mehr hin in Richtung „Worklife-Balance“ entwickelt, ist davon auszugehen, dass es grundsätzlich weiterhin sehr viele (ca. jeder dritte Beschäftigte, der die Voraussetzungen erfüllt) Interessenten für die Altersteilzeit im Kreise der Tarifbeschäftigten gibt. Die Nachfrage ist wegen der körperlich anstrengenden Arbeit im handwerklichen Bereich (Baubetriebshof, Friedhof, Kläranlage etc.) bzw. psychisch sehr fordernden Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsbereich, aber auch in der Kernverwaltung, sehr groß.

- Unbesetzte bzw. in absehbarer Zeit nachzubesetzende Stellen:

Bei der Größe der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck herrscht ständig eine regelmäßige Fluktuation und damit einhergehender Nachbesetzungsbedarf, dies auch vor allem in Kombination mit der Altersstruktur.

- Personalgewinnungsprobleme/Fachkräftemangel:

Es gestaltet sich zunehmend schwieriger, vakante Stellen ohne Unterbrechung und vor allem mit geeigneten Fachkräften nachzubesetzen.
Oft laufen mittlerweile Stellenausschreibungen komplett erfolglos, ohne eine einzige Bewerbung oder vakante Stellen können mangels geeigneten Bewerbungen gar nicht oder nur mit sehr viel Zugeständnissen bzw. Kompromissen nachbesetzt werden.

- Haushaltslage:

Vor allem in der derzeit sehr angespannten Haushaltssituation erscheint es im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung nicht angebracht, das Instrument der Altersteilzeit ohne tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Anspruch weiter anzubieten.

Die Frage, ob unter all diesen Gesichtspunkten weiterhin Altersteilzeit angeboten werden sollte, wurde auch im Personalhaushaltsgespräch für das Haushaltsjahr 2024 zur Diskussion vorgelegt und übereinstimmendes Ergebnis hieraus war, dass im Hinblick auf den Fachkräftemangel in Kombination mit den Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung sowie der Haushaltskonsolidierung zunächst keine Altersteilzeit mehr angeboten werden soll.
Im Sinne der Mitarbeitenden soll jedoch nach dem Doppelhaushalt 2024/2025 für das Kalenderjahr 2026 und darüber hinaus erneut über die Frage der Gewährung von Altersteilzeit entschieden werden. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorlegen.

Zu 3.:

Gemäß Art. 91 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) kann Beamten mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag eine Beschäftigung

- in Teilzeit mit 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden (Teilzeitmodell) oder

- in der sog. Arbeitsphase im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit und der anschließenden sog. Freistellungsphase bewilligt werden (Blockmodell),

wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Zeitraum der Altersteilzeit hat sich bis zum Beginn des Ruhestands zu erstrecken.

Eine Quote für Altersteilzeitfälle gibt es im Beamtenrecht nicht.

Im Sinne einer Gleichbehandlung und unter denselben Aspekten wie bei den Tarifbeschäftigten, sollte auch bei den Beamten von der Gewährung von Altersteilzeit abgesehen werden. Auf die o.g. Ausführungen unter Punkt 2 wird insoweit verwiesen.

Die Verwaltung schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, Folgendes zu beschließen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt zunächst klarstellend fest, dass seit dem Kalenderjahr 2023 mit den Tarifbeschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck im Rahmen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr abgeschlossen werden dürfen und damit auch die an den TV FlexAZ geknüpfte freiwillige Leistung des Arbeitgebers, außerhalb der Quote nach § 4 Abs. 2 TV FlexAZ in Härtefällen weitere Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abzuschließen, wegfällt.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, dass das Instrument der Altersteilzeit für die Tarifbeschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck darüber hinaus auch nach den Maßgaben des Altersteilzeitgesetzes nicht mehr genutzt wird.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, mit den Beamten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in Ausübung des Ermessens gemäß Art. 91 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abzuschließen.